

Gemeinden. Die nachstehenden kurzen Zusammenfassungen sind Wiedergaben aus den Darstellungen in den JBL, den verschiedenen Veröffentlichungen über Liechtenstein und seine Geschichte.

2) Auf Grund der Rechte, die die deutschen Kaiser und Könige ab 1396 (Reichsunmittelbarkeit) den Herrschern unseres Landes verliehen und erneuerten, besaßen diese die Landeshoheit und damit das Recht zur Gesetzgebung, alle Verwaltungsrechte, die Gerichtsbarkeit, das Recht Steuern zu erheben, den Kriegsdienst zu ordnen etc.

3) Die Grafen gaben dem Volke von diesen Rechten zur Mitsprache einen Teil ab. Das Volk konnte die vom 14. Jahrhundert an bei uns bis Ende 1808 bestehende Landammannregierung wesentlich mitbestimmen, besaß sogar durch Jahrhunderte eine grosse Macht in den Gerichten (siehe Landammanntum). Auch bei den Gemeinden finden wir Ansätze vor, aus der reinen Genossenschaftsordnung herauszutreten und sich zu verselbständigen, sich eigene Gemeindeordnungen zu geben, sich kultureller Aufgaben anzunehmen. Es hatte sich hierzulande ein Gewohnheitsrecht herausgebildet, das um 1600 herum aufgeschrieben wurde (Landsbrauch genannt). Allerdings lehnte sich dieses damals schon stark an Vorarlberg an, nachdem die Grenze am Rheine in allen Belangen immer spürbarer wurde.

4) Zur Zeit der Hohenemser Grafen (1613–1712) wollte man dem Volke zugestandene Rechte wieder abnehmen. Es wehrte sich und gelangte sogar an den Kaiser. Am 21. Februar 1686 bestätigte ihm der Kaiser, die Forderungen der Landschaft als zu recht zu finden und bewilligte unter anderem: dass man die Untertanen in bezug auf die Wahl des Landammanns und der Richter bei dem alten Herkommen belasse; Landammann- und Gerichtsbestellung erfolgten so: *«Von drei ehrlichen Männern, welche die Herrschaft (der Graf) vorzuschlagen hatte, wählte die Landsgemeinde frei mit Stimmenmehrheit den Landammann. War die Stelle eines der 12 Mitglieder des Gerichtes vakant, so konnten die übrigen Gerichtsleute drei ehrliche Männer vorschlagen und die Herrschaft aus denselben die Wahl treffen. Wenn aber die Herrschaft keinen von diesen dreien für tauglich erachtete, so konnte sie sich drei andere Männer vorschlagen lassen. Eine solche Gerichtsergänzung fand bei der gewöhnlichen jährlichen Landammannswahl oder bei Gelegenheit von Gerichtstagen statt.»* (JBL 1902–237)

5) Nachdem die beiden Landschaften 1719 zum Fürstentum Liechtenstein vereinigt wurden, versuchte die fürstliche Verwaltung die althergebrachten Volksrechte abzuschaffen, obwohl dem Volke bei der Huldigung versprochen worden war, sie zu respektieren. Erst 1733 erhielt das Volk wieder eine reduzierte Landammannverfassung, die ihm mehr formell als materiell wieder Mitregierungsrechte gab. So hatte der Landammann nur mehr den Beisitz ohne Stimmrecht in den Gerichtsverhandlungen. Das Volk fand sich mit den Änderungen ab und reklamierte erst, als auf den 1. Januar 1809 der alte Landsbrauch aufgehoben und die gesamte Landammanneinrichtung abgeschafft wurde.

6) 1809 erfolgte der politische Schritt in die neue Zeit: Mit dem Zerfall des alten Deutschen Reiches am 12. Juli 1806 wurde Liechtenstein ein souveränes Fürstentum und als solches Mitglied des von Napoleon ins Leben gerufenen Rheinbundes. Damit begann für das Land die Zeit einer vollständig eigenstaatlichen Entwicklung und damit eine neue Zeit. Das traf Land und Volk unvorbereitet. Die Fürsten hatten das Land persönlich überhaupt noch nie gesehen. Das Volk besaß nur im